

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

**Calliope mini-Computer für die öffentlichen allgemeinbildenden Grundschulen
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Handelt es sich bei der Übergabe der Calliope mini-Computer um ein Sponsoring bzw. um eine Schenkung?
Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert diese Schenkung bzw. dieses Sponsoring?

Nach Auskunft der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH, die lediglich als Vermittler bei der Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern tätig ist, handelt es sich um eine Sachspende (Zuwendung ohne Gegenleistung) der Calliope gGmbH von 100 Klassensätzen des Lerncomputers „Calliope mini“ an 100 Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Klassensätze werden direkt im Anschluss an die absolvierte(n) Schulungsmaßnahme(n) an die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer gegen Quittierung einer Empfangsbestätigung ausgegeben.

Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 23. August 2005 „Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Februar 2001 „Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen“.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die inhaltlichen Bestimmungen der „Antikorruptionsrichtlinie“ im Zusammenhang mit dem Sponsoring/Spende der Computer zeitnahe umzusetzen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung werden von der Landesregierung beachtet.

3. Welche anderen Angebote für die mini-Computer wurden durch die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt eingeholt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Ab welchem Finanzvolumen ist - auch bei Schenkungen - eine europaweite Ausschreibung zwingend notwendig?

Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern regelt die Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe. Gemäß § 3 Absatz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern beschaffen die Auftraggeber Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.

Bei einer Schenkung oder Sachspende, welche ohne Bedingungen erfolgt ist, handelt es sich bereits um keinen öffentlichen Auftrag, da ein Auftrag durch das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gekennzeichnet ist. Der Auftraggeber definiert einen Gegenstand (beispielsweise eine Bauleistung oder eine Warenlieferung), welche er im Folgenden vom Auftragnehmer erhält. Bei einer Schenkung obliegt es allein dem Schenkenden, zu bestimmen, was und wie viel davon aus seinem Vermögen in das Vermögen des Beschenkten übergeht.

5. Wenn das Finanzvolumen über der Grenze der Antwort zu Frage 4 liegt, zu welchem Zeitpunkt erfolgte dann die europaweite Ausschreibung?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

6. An welche Voraussetzungen war die Schenkung gebunden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Welche unabhängige Institution übernimmt die wissenschaftliche Qualitätsprüfung dieses Pilotprojektes?

Eine wissenschaftliche Begleitung ist für das Pilotprojekt „Mini-Computer in der Grundschule“ nicht vorgesehen. Die Evaluation der Eignung dieser Geräteklasse für die Grundschule wird über eine Befragung der teilnehmenden Lehrkräfte erfolgen.

8. Welche Gründe führt die Landesregierung an, die es rechtfertigen, dass Punkt 1.2.4 der Verwaltungsvorschrift „Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen“ durch die Schenkung/das Sponsoring nicht missachtet wird?

Die Landesregierung sieht keine Anhaltspunkte für eine Missachtung von Punkt 1.2.4 der Verwaltungsvorschrift „Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen“.

9. In welcher Form sind die betreffenden Schulträger sowie die betreffenden Schulkonferenzen (gemäß Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verwaltungsvorschrift „Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen“) in die Schenkung/das Sponsoring einbezogen worden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Zu welchem Zeitpunkt wurden gemäß der Verwaltungsvorschrift „Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen“ die Folgekosten für die Schenkung/das Sponsoring berechnet?

Die Betriebskosten werden vom Schulträger übernommen. Da es sich hier jedoch um ein Gerät mit überschaubaren Ausmaßen handelt, ist davon auszugehen, dass sich die Folgekosten in einem ebenso überschaubaren Rahmen bewegen.